



**+++ NOVELLIERUNG DES BDSG +++ BAG: AUßERORDENTLICHE KÜNDIGUNG WEGEN BELEIDIGUNGEN IN WHATSAPP-GRUPPE  
+++ LAG BADEN-WÜRTTEMBERG: BEWEISVERWERTUNGSVERBOT BEI ERLAUBTER PRIVATNUTZUNG EINES E-MAIL-ACCOUNTS +++**

## 1. Gesetzesänderungen

### +++ NOVELLIERUNG DES BDSG +++

Das Bundesinnenministerium hat einen Referentenentwurf zur Novelle des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) vorgelegt. Vorgesehen ist unter anderem eine Ausnahme beim Auskunftsrecht gemäß Art. 15 DSGVO zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Des Weiteren soll die Datenschutzkonferenz (DSK) institutionalisiert werden. Auch soll die Stellung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) gestärkt werden, indem er die Landesaufsichtsbehörden im Europäischen Datenschutzausschuss (EDSA) vertritt. Relevant ist auch eine neue Regelung zur gemeinsamen Verantwortlichkeit in der wissenschaftlichen oder historischen Forschung. Für gemeinsam agierende Unternehmen aus unterschiedlichen Bundesländern soll künftig allein die Aufsichtsbehörde zuständig sein, in deren Bundesland das Unternehmen mit dem größeren Jahresumsatz sitzt. Aktuell haben Verbände und Interessenvertreter noch Gelegenheit, zu dem Entwurf Stellung zu nehmen.

[Zum Artikel auf heise.de \(v. 11. August 2023\)](#)

## 2. Rechtsprechung

### +++ BAG: AUßERORDENTLICHE KÜNDIGUNG WEGEN BELEIDIGUNGEN IN WHATSAPP-GRUPPE +++

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat entschieden, dass sich Arbeitnehmer nicht auf die Vertraulichkeit einer Chatgruppe berufen können, wenn sie

sich dort in stark beleidigender, rassistischer, sexistischer und zu Gewalt aufstachelnder Weise über Betriebsangehörige äußern. Der klagende Arbeitnehmer war mit fünf weiteren Arbeitnehmern Mitglied einer WhatsApp-Chatgruppe. Hier äußerte er sich in beleidigender und menschenverachtender Weise u. a. über Vorgesetzte und Arbeitskollegen. Nachdem der Arbeitgeber zufällig davon erfuhr, kündigte er dem Arbeitnehmer fristlos. Die ersten beiden Instanzen gaben dem klagenden Arbeitnehmer Recht, da er auf die Vertraulichkeit im Chat habe vertrauen dürfen. Das BAG hingegen ist der Meinung, dass für den Vertrauensschutz der Inhalt der ausgetauschten Nachrichten sowie Größe und personelle Zusammensetzung der Chatgruppe maßgeblich sind. Bei beleidigenden und menschenverachtenden Äußerungen über Betriebsangehörige scheidet ein Vertrauensschutz regelmäßig aus, weshalb eine berechtigte Vertraulichkeitserwartung besonders dargelegt werden müsse. Das BAG hat das Berufungsurteil daher aufgehoben und die Sache zurückverwiesen.

[Zur Pressemitteilung des BAG \(v. 24.08.2023, 2 AZR 17/23\)](#)

### **+++ LAG BADEN-WÜRTTEMBERG: BEWEISVERWERTUNGSVERBOT BEI ERLAUBTER PRIVATNUTZUNG EINES E-MAIL-ACCOUNTS +++**

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Baden-Württemberg hat sich mit sehr praxisrelevanten Fragen zur Auswertung von E-Mails und WhatsApp-Accounts beschäftigt. Der Arbeitgeber hatte den Beschäftigten die private Nutzung des dienstlichen E-Mail-Accounts und von Messenger-Diensten erlaubt. Nach Ausspruch einer Kündigung wertete der Arbeitgeber die auf dem dienstlichen Smartphone des betroffenen Arbeitnehmers befindlichen E-Mail- und WhatsApp-Nachrichten aus und legte sie im gerichtlichen Verfahren zur Begründung der Kündigung vor. Unter diesen Nachrichten befand sich eine Vielzahl von privaten Nachrichten des Klägers an Freunde und Bekannte. Das LAG sah in der Auswertung der Daten einen Datenschutzverstoß, der zu einem Beweisverwertungsverbot hinsichtlich dieser Inhalte führt. Bei erlaubter Privatnutzung dienstlicher Kommunikationsmittel sei bei deren Auswertung eine verschärfte Verhältnismäßigkeitskontrolle durchzuführen. Eine verdachtsunabhängige Überprüfung durch den Arbeitgeber dürfe in aller Regel nicht verdeckt erfolgen und der Arbeitnehmer müsse die Gelegenheit haben, private Nachrichten auszusondern. Das Gericht beurteilte die Kündigung als unwirksam und verurteilte den Arbeitgeber wegen des Datenschutzverstoßes zu einem immateriellen Schadensersatz von EUR 3.000.

[Zum Urteil des LAG Baden-Württemberg \(v. 27. Januar 2023, 12 Sa 56/21\)](#)

### **+++ LG LEIPZIG: UNZULÄSSIGER ABDRUCK VON NUTZERFOTOS AUF MAHNUNGEN DURCH DATING-PORTAL +++**

Das Landgericht (LG) Leipzig hat bestimmte Datenverarbeitungen durch ein Online-Dating-Portal für unzulässig erklärt. Der Betreiber des Portals versandte Mahnungen an säumige Kunden unter Verwendung von deren Profilfoto. Außerdem behielt sich das Unternehmen in seiner Datenschutzerklärung das Recht vor, die personenbezogenen Daten der Kunden zu Werbezwecken an andere Parteien weiterzugeben. Das Gericht sah den Abdruck der Nutzerfotos auf den Mahnungen als Datenschutzverstoß an, da hierfür keine Rechtsgrundlage vorliege. Weder habe der Kunde in die Verwendung seines Fotos eingewilligt noch sei der Abdruck der Fotos auf den Mahnschreiben zur Vertragserfüllung oder aus berechtigten Interessen zulässig. Die Klausel zur Datenweitergabe sei ebenfalls unwirksam, weil sie zu unbestimmt sei. Für Kunden sei nicht erkennbar, an welche dritten Parteien die eigenen Daten übermittelt und für welche Art der Werbung diese genutzt würden.

[Zum Urteil des LG Leipzig \(v. 31. Mai 2023, 05 O 666/22\)](#)

### **+++ VG BERLIN: HEIMLICHE FOTOS VON LEHRER RECHTFERTIGEN SCHRIFTLICHEN VERWEIS +++**

Das Verwaltungsgericht (VG) Berlin hat die Klage eines Schülers gegen einen ihm erteilten schriftlichen Verweis abgewiesen. Der Achtklässler hatte im Unterricht heimlich seinen Klassenlehrer fotografiert und das Bild an eine unbekannte Person verschickt. Die Fotos wurden daraufhin über Messenger-Dienste unter den Schülern der Schule weiterverbreitet. Die Klassenkonferenz beschloss, dem Schüler hierfür einen schriftlichen Verweis zu erteilen. Nachdem der Widerspruch des Schülers erfolglos blieb, erhob er Klage. Das VG Berlin bestätigte die Rechtmäßigkeit des Verweises als schulische und pädagogische Ordnungsmaßnahme. Durch die Fotoaufnahmen habe der Schüler gegen die Hausordnung der Schule verstoßen sowie das Persönlichkeitsrecht des Lehrers verletzt. Nach Auffassung des Gerichts stellt der schriftliche Verweis angesichts der viralen Verbreitung der Fotos in der Schule die mildeste Ordnungsmaßnahme dar.

[Zur Pressemitteilung des VG Berlin \(v. 11. August 2023, VG 3 K 211/22\)](#)

### **+++ OLG KARLSRUHE: E-MAILS IM GESCHÄFTLICHEN VERKEHR MÜSSEN NICHT BESONDERS VERSCHLÜSSELT WERDEN +++**

Das Oberlandesgericht (OLG) Karlsruhe hat entschieden, dass geschäftliche E-Mails keiner besonderen Verschlüsselung bedürfen.

In dem Fall erhielt der Käufer eines Gebrauchtwagens zwei E-Mails mit jeweils beigefügter Rechnung im PDF-Format. Während die erste E-Mail tatsächlich vom Verkäufer stammte, war die zweite E-Mail von einem unbekanntem Hacker versandt worden. Die gefälschte Rechnung gab eine Kontoverbindung des Täters an, auf die der ahnungslose Käufer die Zahlung des Kaufpreises tätigte. Während der echte Verkäufer Zahlung vom Käufer verlangte, verteidigte sich dieser damit, er habe bereits mit befreiender Wirkung gezahlt. Das OLG bestätigt die Auffassung des Verkäufers. Im normalen Geschäftsverkehr sei für E-Mails eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung, eine Transportverschlüsselung oder ein Passwortschutz der PDF-Datei nicht erforderlich. Der Verkäufer habe auch keine IT-Sicherheitspflichten verletzt, welche einen Schadenersatzanspruch des Käufers begründen könnten. Der Käufer wurde daher verurteilt, den Kaufpreis an den Verkäufer zu zahlen.

[Zum Urteil des OLG Karlsruhe \(v. 27. Juli 2023, 19 U 83/22\)](#)

## 3. Behördliche Maßnahmen

### **+++ BUßGELDER VON EUR 215.000 WEGEN DER VERARBEITUNG VON SENSIBLEN MITARBEITERDATEN +++**

Die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (BlnBDI) hat gegen die Humboldt Forum Service GmbH mehrere Bußgelder in Höhe von insgesamt EUR 215.000 verhängt. Das Unternehmen führte über mehrere Monate eine tabellarische Übersicht aller sich in der Probezeit befindlichen Beschäftigten. In der Tabelle wurden persönliche Äußerungen und sensible Informationen notiert. Dazu gehörten Gesundheitsdaten, die Teilnahme an einer Psychotherapie oder das Interesse an der Gründung eines Betriebsrates. Diese Daten nutzte das Unternehmen als Kriterien für eine mögliche Weiterbeschäftigung über die Probezeit hinaus. Dabei wurden elf Beschäftigte aufgrund der gesammelten Informationen als „kritisch“ oder „sehr kritisch“ eingestuft. Diese Datenverarbeitung bewertete die BlnBDI als unzulässig. Daneben wurden weitere Bußgelder verhängt, da das Unternehmen den betrieblichen Datenschutzbeauftragten bei der Erstellung der Tabelle nicht beteiligt, eine Datenpanne verspätet gemeldet und die Liste nicht im Verarbeitungsverzeichnis aufgeführt hatte.

[Zur Pressemitteilung der BlnBDI \(v. 2. August 2023\)](#)

## 4. Stellungnahmen

### **+++ DATENSCHUTZBEHÖRDE MECKLENBURG-VORPOMMERN BEWERTET TESLA DASHCAM UND WÄCHTER-MODUS ALS UNZULÄSSIG +++**

Der Landesdatenschutzbeauftragte Mecklenburg-Vorpommern (LDSB) hat die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der in Tesla-PKW verbauten Dashcams und des sog. Wächter-Modus geprüft. Tesla-PKW verfügen über Kameras, die permanent das Fahrzeugumfeld filmen und die Daten speichern. Der LDSB sieht eine solche permanente Videoaufzeichnung als unzulässig an und verweist auf ein Urteil des BGH aus 2018, wonach allenfalls kurzzeitige und anlassbezogene Aufzeichnungen erlaubt sind. Nach Auffassung der Datenschutzbehörde dürfen Dashcams nur verwendet werden, wenn die Daten maximal zwei Minuten gespeichert und anschließend sofort gelöscht werden. Da dies bei Tesla derzeit nicht der Fall ist, sei die Nutzung datenschutzwidrig. Unzulässig ist nach Meinung der Behörde auch die Videoaufzeichnung im sog. Wächter-Modus, bei dem die Tesla-Kameras zum Schutz des Autos die Umgebung filmen und überwachen. Nach Meinung des LDSB müssen Tesla-Fahrer daher beide Kamerafunktionen deaktivieren.

[Zur Stellungnahme des LDSB \(v. Juli 2023\)](#)

### **+++ KURZ-INFORMATION ZU WINDOWS 10 UND 11 DER BAYERISCHEN DATENSCHUTZBEHÖRDE +++**

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz (BayLfd) hat in einer Kurz-Information für bayerische öffentliche Stellen Hinweise zur Konfiguration von Windows 10 und 11 veröffentlicht. Windows-Betriebssysteme übertragen grundsätzlich Telemetrie- oder Diagnosedaten an Microsoft, unter Umständen auch an Server in den USA. Da sich darunter auch personenbezogene Daten befinden können, ist der Vorgang datenschutzrechtlich problematisch. Die Behörde beschreibt in der Kurz-Information verschiedene Möglichkeiten, die Übermittlung von Telemetriedaten zu verhindern. Neben anderen technischen und organisatorischen Maßnahmen soll dadurch eine datenschutzkonforme Verwendung von Windows erleichtert werden. Die Informationen können auch durch privatrechtliche Unternehmen als Hilfe herangezogen werden.

[Zur Kurz-Information des BayLfd \(v. 1. August 2023\)](#)

# Neue Broschüre: Recht der Künstlichen Intelligenz

Anfang 2021 legten wir die erste Auflage dieser Broschüre vor. Wir waren sicher: Künstliche Intelligenz ist eines der ganz großen Zukunftsthemen für unsere Gesellschaft und Wirtschaft – und damit auch in rechtlicher Sicht hoch relevant. Die Rasanz der Entwicklungen gerade in den letzten Monaten hat uns dann aber doch überrascht. Kaum ein Medium, das nicht in der einen oder anderen Form berichtete – und in Schulen werden die aktuellen Möglichkeiten ebenso ausgetestet wie in Unternehmen.

Mit dieser Broschüre wollen wir einen knappen Überblick über die aktuelle Rechtslage und den Stand der Diskussion geben.



Broschüre KI

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist Mitglied von ADVANT, einer Vereinigung unabhängiger Anwaltskanzleien. Jede Mitgliedskanzlei ist eine separate und eigenständige Rechtspersönlichkeit, die nur für ihr eigenes Handeln und Unterlassen haftet. Dieser Datenschutz-Ticker wurde in Zusammenarbeit mit den ADVANT Partnerkanzleien Nctm und Altana erstellt.

## **REDAKTION (verantwortlich)**

Dr. Andreas Lober | Rechtsanwalt  
©Beiten Burkhardt  
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

[BB-Datenschutz-Ticker@advant-beiten.com](mailto:BB-Datenschutz-Ticker@advant-beiten.com)  
[www.advant-beiten.com](http://www.advant-beiten.com)

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

# Ihre Ansprechpartner

Für Rückfragen sprechen Sie den ADVANT Beiten Anwalt Ihres Vertrauens an oder wenden Sie sich direkt an das ADVANT Beiten Datenschutz-Team:

## Büro Frankfurt

Mainzer Landstraße 36 | 60325 Frankfurt am Main

### Dr. Andreas Lober

+49 69 756095-582

[vCard](#)



### Susanne Klein, LL.M.

+49 69 756095-582

[vCard](#)



### Lennart Kriebel

+49 69 756095-582

[vCard](#)



### Fabian Eckstein, LL.M.

+49 69 756095-582

[vCard](#)



### Jason Komninos, LL.M.

+49 69 756095-582

[vCard](#)



## Büro Berlin

Lützowplatz 10 | 10785 Berlin

### Dr. Ariane Loof

+49 30 26471-282

[vCard](#)





## Büro Düsseldorf

Cecilienallee 7 | 40474 Düsseldorf

### Mathias Zimmer-Goertz

+49 211 518989-144

[vCard](#)



### Christian Frederik Döpke, LL.M.

+49 211 518989-144

[vCard](#)



## Büro Freiburg

Heinrich-von-Stephan-Straße 25 | 79100 Freiburg

### Dr. Birgit Münchbach

+49 761 150984-22

[vCard](#)



## Büro München

Ganghoferstraße 33 | 80339 München

### Katharina Mayerbacher

+49 89 35065-1363

[vCard](#)







## Zur Newsletter Anmeldung

### E-Mail weiterleiten

#### **Hinweise**

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.

Wenn Sie künftig keine Informationen erhalten möchten, können Sie sich jederzeit [abmelden](#).

© Beiten Burkhardt

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Alle Rechte vorbehalten 2023

#### **Impressum**

ADVANT Beiten

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

(Herausgeber)

Ganghoferstraße 33, 80339 München

AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:

<https://www.advant-beiten.com/de/impressum>

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist Mitglied von ADVANT, einer Vereinigung unabhängiger Anwaltskanzleien. Jede Mitgliedskanzlei ist eine separate und eigenständige Rechtspersönlichkeit, die nur für ihr eigenes Handeln und Unterlassen haftet.